

Europäisches Beihilferecht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorg

Nomos - Europäisches Beihilferecht



Description: -

- Public Welfare -- Law and legislation -- European Union countries. Europäisches Beihilferecht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorg

- Schriftenreihe europäisches Recht, Politik und Wirtschaft -- Bd. 325 Europäisches Beihilferecht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorg
Notes: Includes bibliographical references.

This edition was published in 2007



Filesize: 27.56 MB

Tags: #Europäisches #Beihilferecht: #Grundlagen #staatlicher #Förderung

Europäisches Beihilferecht: Grundlagen staatlicher Förderung

Die Stelle, die die Beihilfe gewährt, muss dem Unternehmen hierüber eine De-minimis-Bescheinigung ausstellen.

Europäisches Beihilferecht: Grundlagen staatlicher Förderung

In Baden-Württemberg ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Ansprechpartner für Grundsatzfragen der europäischen Beihilfenkontrollpolitik. Dies belegt die steigende Relevanz des Beihilferechts in der Praxis. Beihilfen sind nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen an Unternehmen, sondern auch Schuldenerlasse oder verbilligte Darlehen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen.

EU

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die EU-Kommission diese genehmigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass infolge der geringen Höhe der Zuwendung keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels erfolgt. Es reicht die potenzielle Gefahr hierfür.

Europäisches Beihilferecht

Fehlende Gewinnerzielungsabsicht oder Gemeinnützigkeit schließen die Unternehmenseigenschaft nicht aus. Gewährt der Staat Unternehmen solche Beihilfen, kann dies den Wettbewerb in Europa verfälschen.

Related Books

- [Pregnancy & exercise](#)
- [Regional anaesthesia in babies and children](#)
- [Venus after forty - sexual myths, mens fantasies, and truths about middle-aged women](#)
- [Law school - getting in, getting good, getting the gold](#)
- [Memorable advertising.](#)